

# Studienordnung

vom 01. August 2023

über das Studium im Studiengang

**Master of Advanced Studies in Arbeit 4.0 -  
Transformierte Organisation und Digitales HR**

an der

Fernfachhochschule Schweiz

## 1. Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung ist gültig für den Studiengang Master of Advanced Studies in Arbeit 4.0 - Transformierte Organisation und Digitales HR (nachfolgend MAS Arbeit 4.0 genannt) der Fernfachhochschule Schweiz (nachfolgend FFHS genannt) sowie alle darin enthaltenen Certificate of Advanced Studies (CAS).
- (2) Das vorliegende Reglement basiert auf der Rahmenordnung und dem Prüfungsreglement der FFHS und enthält davon abweichende Regelungen für den Studiengang MAS Arbeit 4.0.
- (3) Die Ziele des Studiengangs, das Curriculum sowie die studiengangspezifisch ergänzenden Regelungen werden in diesem Reglement festgehalten.
- (4) Weitere Regelungen (Gebühren, Fristen etc.) sind in den AGB der FFHS festgehalten.

## 2. Studienziel

- (1) Die Studierenden sind i.d.R. entscheidungstragende Fach-/Führungspersonen, Consultants und spezialisierte Personen ihrer Fachgebiete aus Wirtschaft, Verwaltung und anderen Organisationen, die neue Skills für die Organisations- und Personalentwicklung sowie Führung erlangen möchten. Sie lernen anhand wissenschaftlicher Anwendungskennnisse Konzepte, konkrete Massnahmen und Tools kennen und lernen disziplinübergreifend und praxisorientiert zu denken und zu handeln.
- (2) Mit dem neuerworbenen Wissen sind die Studierenden in der Lage, ihrem Unternehmen einen konkreten Mehrwert zu liefern, indem sie Strukturen, Prozesse, Instrumente und Arbeitsmethoden optimieren und so zur Effizienzsteigerung und Kostenreduktion im Unternehmen beitragen.

## 3. Zulassungsbedingungen

- (1) Die Immatrikulation als ordentlich studierende Person der FFHS ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium MAS Arbeit 4.0.
- (2) Studieninteressierte Personen, die über ein abgeschlossenes Studium einer Hochschule (FH, Universität, ETH, PH) verfügen, können sich an der FFHS zum Studium immatrikulieren.
- (3) Studieninteressierte, die über eine höhere Berufsbildung verfügen (HF, eidgenössisches Diplom oder Fachausweis) können „sur dossier“ zum Studium zugelassen werden, sofern folgende Mindestvoraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
  - a) Es kann eine mehrjährige qualifizierte Berufspraxis, vorzugsweise mit Bezug zur Personal- und Organisationsentwicklung sowie Führungs-, Management-, Projekt- und/oder Fachverantwortung nachgewiesen werden.
  - b) Die studierende Person absolviert bis zum Beginn der Master-Thesis erfolgreich das CAS Research der FFHS. Dies ist eine notwendige Auflage und gilt als Nachweis des wissenschaftlichen Arbeitens.
  - c) Der prozentuale Anteil von „sur dossier“- Aufnahmen ist noch nicht erschöpft.
  - d) Es sind freie Studienplätze verfügbar.

Bei mehreren „sur dossier“-Anmeldungen werden die Bewerbenden in folgender Reihenfolge verglichen und berücksichtigt: 1. Anzahl und Art der bisher erworbenen Diplome; 2. mehrjährige qualifizierte Berufspraxis und 3. zeitlicher Eingang der Bewerbung bei der FFHS.

- (4) Folgende Personen werden zu den CAS zugelassen, sofern sie über mehrjährige qualifizierte Berufspraxis verfügen:
  - a) Personen mit erfolgreich abgeschlossenem Hochschulabschluss (Universität, ETH, FH, PH)
  - b) Personen mit einer erfolgreich abgeschlossenen höheren Fachschule
  - c) Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen eidgenössischen Fachausweises oder eines eidgenössischen Diploms

Über die Zulassung von Personen, die die genannten Anforderungen zu einem CAS nicht erfüllen, entscheidet die FFHS „sur dossier“ nach den unter Art. 3 (3) erwähnten Bedingungen.

- (5) Die Aufnahme von Personen der höheren Berufsbildung in den Studiengang MAS Arbeit 4.0 der FFHS gemäss Art. 3 (3) und (4) richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK), des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (Verordnung Nr. 414.712, EVD) sowie der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, swissuniversities.
- (6) Über sämtliche Zulassungen entscheidet in erster Linie die Studiengangsleitung.
- (7) Im Falle von unklaren Fällen entscheidet die Studiengangsleitung unter Einbezug der Departementsleitung Wirtschaft & Technik und der Direktion der FFHS. Der Entscheid ist nicht rekursfähig.

#### **4. Belegung und Bescheinigung von Einzelmodulen**

- (1) Interessierte Personen, die die Zulassungsbedingungen gemäss Art. 3 (1) bis (4) erfüllen, können auch einzelne Module des Studienganges MAS Arbeit 4.0 belegen. Für erfolgreich absolvierte Einzelmodule werden Teilnahmebestätigungen ausgestellt.
- (2) Über die Zulassung von anderen interessierten Personen zu einzelnen Modulen des Studienganges MAS Arbeit 4.0 entscheidet die Studiengangsleitung.
- (3) Es ist nicht möglich, aufgrund der Belegung von Einzelmodulen ein CAS-Zertifikat zu erlangen.

#### **5. Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungsnachweise**

- (1) Vergleichbare Studienleistungen, die an anderen Hochschulen (Universität, ETH, FH, PH etc.) erbracht wurden, werden nur in Ausnahmefällen als Leistungsnachweise anerkannt. Grundsätzlich absolvieren die Studierenden alle gemäss Curriculum zu absolvierenden Module.
- (2) Angerechnete Studienleistungen werden von der FFHS nach ihrem System mit ECTS-Credits versehen.
- (3) Studienleistungen, die vor mehr als zehn Jahren erbracht worden sind, werden nicht angerechnet.
- (4) Der Entscheid über den Umfang der Anerkennung von vergleichbaren Studienleistungen und an einer anderen Schule absolvierten Modulen obliegt der Studiengangsleitung. Der Entscheid ist endgültig und nicht rekursfähig.

#### **6. Studienbeginn und Studienort**

- (1) Das Studium beginnt im Herbst- oder im Frühlingsemester. Je nach Einstiegszeitpunkt gestaltet sich das Curriculum anders.
- (2) Grundsätzlich ist das Studium an den Studienorten Zürich, Bern, Basel und Brig möglich.
- (3) Eine Garantie für die Durchführung der Module parallel an allen Orten kann nicht gegeben werden. Sollten zu wenige Anmeldungen für einen Studienort eingehen, beschliesst die Studiengangsleitung den Studienort.

#### **7. Studiendauer**

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium MAS Arbeit 4.0 (inkl. Master-Thesis) beträgt vier bis fünf Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit verlängert sich je nach den gewählten CAS-Angeboten.
- (3) Die Regelstudiendauer kann in dem Umfang verkürzt werden, wie Kreditpunkte vor der Einschreibung in den Studiengang erworben wurden und angerechnet werden. Die Regelstudienzeit kann auch verkürzt werden, indem CAS-Angebote parallel besucht werden.
- (4) Studierende werden aus dem Studiengang MAS Arbeit 4.0 ausgeschlossen, sofern sie die nötigen Studienleistungen für das gesamte Studium nicht in 10 Semestern erbringen.

(5) Von der Berechnung der Studiendauer sind die bewilligten Urlaubssemester ausgeschlossen.

## 8. Curriculum

Der MAS Arbeit 4.0 setzt sich aus eigenständig wählbaren Certificates of Advanced Studies (CAS) und der Master-Thesis zusammen. Gesamthaft werden 60 ECTS benötigt, dabei stellt einzig die Master-Thesis mit 10 ECTS ein Pflichtmodul dar. Die folgenden CAS können kombiniert werden, wobei für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs 50 ECTS (exkl. Master-Thesis) benötigt werden:

ES	<b>CAS New Organisational Development (10 ECTS)</b>		
	ARB17	ARB18	
	Evolution der Arbeitswelt - von OE zu New Work	Purpose orientierte Organisationsentwicklung in der Praxis	
ES	<b>CAS Digital Leadership (15 ECTS)</b>		
	ARB4	ARB19 / ARB20	ARB6a
	Agiles Leadership	Innovativ und Inklusiv Führen	Coaching & Transformation
HS	<b>CAS Innovative Human Resource Management (15 ECTS)</b>		
	ARB7	ARB8	ARB9
	Transformiertes Human Resource Management	Zukunftsorientierte Personalentwicklung	Rechtliche Grundlagen und Corporate Social Responsibility
HS	<b>CAS Culture and Employer Branding (10 ECTS)</b>		
	ARB11	ARB13	
	Employee Wellbeing	Employer Branding	
HS	<b>CAS Corporate Diversity Management (10 ECTS)</b>		
	ARB14		
	Diversity, Inclusion and Belonging		
HS / ES	<b>Master-Thesis (10 ECTS)</b>		
	Master-Thesis		

## 9. Bemerkungen zur Master Thesis

- (1) Die Master-Thesis muss innerhalb eines Semesters absolviert werden.
- (2) Zur Master-Thesis ist zugelassen, wer die nachfolgenden Vorbedingungen kumulativ erfüllt:
  - a) Es wurden mindestens 30 ECTS des Studiengangs MAS Arbeit 4.0 erfolgreich absolviert.
  - b) Die Studierenden sind für die weiteren erforderlichen ECTS eingeschrieben.
  - c) Bei „sur dossier“-Studierenden wurde das CAS Research der FFHS erfolgreich absolviert.

## 10. Studienabschluss

- (1) Im Rahmen des gesamten Studiums MAS Arbeit 4.0 müssen insgesamt 60 ECTS-Credits gemäss Curriculum erworben werden. Der Abschluss MAS Arbeit 4.0 und der Titel werden erteilt, sofern die Studierenden diese Leistungen erbracht haben.

- (2) Für den Studienabschluss zählen nur die erfolgreich abgeschlossenen Module.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums können die Studierenden den international anerkannten Titel eines Master of Advanced Studies in Arbeit 4.0 - Transformierte Organisation und Digitales HR (Master of Advanced Studies in Work 4.0 - Transformed Organisation and Digital HR) erlangen, der von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI) verliehen wird.
- (4) Die einzelnen CAS werden mit einem Zertifikat abgeschlossen:
  - Certificate of Advanced Studies (CAS) in New Organisational Development
  - Certificate of Advanced Studies (CAS) in Corporate Diversity Management
  - Certificate of Advanced Studies (CAS) in Digital Leadership
  - Certificate of Advanced Studies (CAS) in Culture and Employer Branding
  - Certificate of Advanced Studies (CAS) in Innovative Human Resource Management

#### **11. Wiederholungen von nicht bestandenen oder versäumten schriftlichen Arbeiten**

- (1) Für schriftliche Arbeiten wie beispielsweise Transfer- und Semesterarbeiten sowie Master-Thesen kann die Studiengangsleitung die Möglichkeit einer einmaligen Nachbesserung einräumen, wenn der Kompetenznachweis in einer ersten Fassung mit der Note 3.5 bis 3.9 bewertet wurde. Für nachgebesserte Arbeiten kann höchstens die Note 4.0 erteilt werden.
- (2) Ein Nachholen einer ungenügenden schriftlichen Arbeit ist grundsätzlich nicht möglich, mit Ausnahme der Nachbesserungsmöglichkeit. Ein Neubesuch des Moduls ist daher notwendig.

#### **12. Disziplinarstrafen**

- (1) Regelwidriges Verhalten kann, in Abhängigkeit der Schwere des Vergehens, Disziplinarstrafen nach sich ziehen: die nachträgliche Ungültigkeitserklärung einer bestandenen (Teil-) Modulprüfung, die Aberkennung von Kreditpunkten, die Aussetzung des Studiums, den Ausschluss aus der FFHS und den Widerruf des Abschlusses.

#### **13. Zuständigkeiten**

- (1) Die Bewertung der Leistungen der Studierenden wird durch die Dozierenden des Moduls vorgenommen.
- (2) Für alle anderen Anwendungen dieser Studienordnung sind die hierzu autorisierten Organe des Departements Wirtschaft & Technik zuständig.
- (3) Falls keine Organe bezeichnet wurden, ist die Direktion der FFHS zuständig.

#### **14. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studienordnung tritt am 01. August 2023 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für neuimmatrikulierte Studierende mit Studienbeginn ab Herbstsemester 2023/2024.
- (3) Für den verliehenen Abschluss gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Brig, im Juli 2023

**Hannah Instenberg**  
Studiengangsleitung MAS Arbeit 4.0